

Autorin: Monika Lugauer
 Grafik und Tabelle: Sylvia Kizlauskas

Das neue Sozialhilferecht seit dem 1. Januar 2005

Gesetzliche Grundlagen

Das bisherige System der Sozialhilfe wurde durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) grundlegend reformiert. Zum 1. Januar 2005 traten zwei neue Gesetze in Kraft und zwar das Zweite (SGB II) und das Zwölfte (SGB XII) Buch des Sozialgesetzbuches. Zum gleichen Zeitpunkt wurden das Bundessozialhilfegesetz und das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außer Kraft gesetzt.

Sozial- und Arbeitslosenhilfe wurden zu einer einheitlichen Leistung zusammengelegt

Im SGB II findet die einheitliche Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) ihre gesetzliche Grundlage. Der Personenkreis der Leistungsberechtigten erstreckt sich auf alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, sofern sie sich gewöhnlich¹⁾ in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Da mit Hartz IV Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung zusammengelegt wurden, erhielten bisherige erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger/innen und ihre in Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Angehörigen seit Jahresbeginn 2005 keine Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe mehr, sondern Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Zu beachten ist, dass Sozialgeld nur dann beansprucht werden kann, wenn keine anderweitigen Ansprüche, insbesondere die auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, geltend gemacht werden können.

Neue Sozialhilfe

Die im SGB XII geregelte Sozialhilfe in neuer Form kennt folgende Leistungsarten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe in anderen Lebenslagen (z. B. Alten-, Blindenhilfe, Bestattungskosten).

Auf Grund der neuen Gesetzeslage wurde die bisherige Unterteilung der Sozialhilfe in zwei Leistungsgruppen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ zugunsten einer Differenzierung in die oben genannten sieben Kapitel, die Leistungen für jeweils näher bestimmte Lebenslagen regeln, aufgehoben. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (früheres Grundsicherungsgesetz) wurde als vorrangige besondere Leistungsform der Sozialhilfe in das SGB XII mit eingegliedert.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Zu den einzelnen Hilfearten (laufende Leistungen):

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung hat sich in der Folge auch die Grundlage für den Personenkreis der Empfänger/innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt geändert.

Hilfe zum Lebensunterhalt steht nur denjenigen Bedürftigen zu, die weder Arbeitslosengeld II noch Grundsicherungsleistungen erhalten, weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können und nicht mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (z. B. Erwerbsunfähige auf Zeit, Personen im Vorruhestand).

¹⁾ Gewöhnlicher Aufenthalt: ein auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten bedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt ¹⁾ in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen können, das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. über 18 Jahre alt sind und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Im Unterschied zur Hilfe zum Lebensunterhalt, für deren Einsetzen kein förmlicher Antrag erforderlich ist, sind die Leistungen der Grundsicherung zu beantragen und werden regelmäßig für ein Jahr bewilligt. Zudem ist die Grundsicherung die einzige Leistungsart im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, bei der ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern bzw. Eltern nur dann vorgenommen wird, wenn deren Jahreseinkommen 100 000 Euro übersteigt. Bei der Bedarfsberechnung darf nur das Einkommen und Vermögen des mit dem Anspruchsberechtigten zusammenlebenden Ehepartners oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft einbezogen werden.

Sonstige Hilfen

Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfe in anderen Lebenslagen erhalten Menschen, die in besonderen Krisenzeiten wie etwa Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit Unterstützung benötigen und die damit verbundenen Kosten nicht selbst oder aus anderweitigen Ansprüchen aufbringen können. Leistungsberechtigt können sowohl Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung sein, als auch Bedürftige, die nicht unter diesen Personenkreis fallen, aber vorübergehend der Hilfe bedürfen. Da wir aus technischen Gründen über keine differenzierten Angaben zu den fünf letztgenannten Hilfearten verfügen, erscheinen diese in der entsprechenden Tabelle zusammengefasst unter dem Begriff „Sonstige Hilfen“.

Die laufenden Sozialhilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII

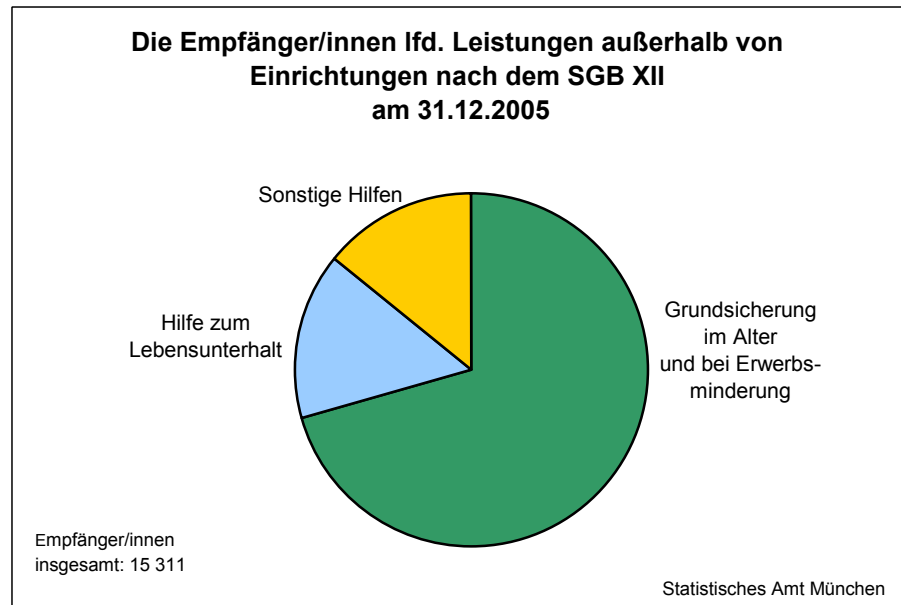
(Stand jeweils Monatsende)

Monate	Leistungsarten					
	Hilfe zum Lebensunterhalt		Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung		Sonstige Hilfen	
	Personen	Haus-halts-gemein-schaften	Personen	Haus-halts-gemein-schaften	Personen	Haus-halts-gemein-schaften
Juni 2005	1 871	1 808	10 443	9 416	2 188	2 080
Juli 2005	1 951	1 852	10 522	9 561	2 200	2 091
August 2005	2 070	1 963	10 641	9 670	2 254	2 139
Sept. 2005	2 158	2 056	10 703	9 727	2 322	2 201
Okt. 2005	2 197	2 092	10 745	9 757	2 222	2 099
Nov. 2005	2 241	2 142	10 782	9 792	2 148	2 029
Dez. 2005	2 339	2 240	10 817	9 829	2 155	2 043
Januar 2006	2 399	2 301	10 823	9 841	2 164	2 056
Febr. 2006	2 425	2 327	10 846	9 864	2 162	2 063
März 2006	2 505	2 413	10 876	9 901	2 121	2 011
April 2006	2 573	2 479	10 905	9 931	2 130	2 021
Mai 2006	2 648	2 557	10 937	9 968	2 111	2 004
Juni 2006	2 709	2 618	10 976	10 010	2 143	2 037

Quelle: Sozialreferat der Stadt München.

Statistisches Amt München

Mangels sicherer Daten für die Monate Januar mit Mai 2005 beginnen unsere Auswertungen erst zum Stichtag 30. Juni 2005 (siehe dazu die obere Tabelle und die Grafik auf der nächsten Seite).



Empfänger laufender Leistungen außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII in München

Ende Juni 2005 bezogen 1 871 Personen in 1 808 Haushaltsgemeinschaften laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Damit hat sich die Anzahl der Empfänger/innen dieser Leistungsart infolge neuer Rechtslage von 49 028 Personen am Jahresende 2004 um 47 157 (96 %) Bedürftige sehr drastisch reduziert. Von diesem Zeitpunkt an erhöhte sich die Empfängerzahl kontinuierlich auf 2 339 zum 31. Dezember 2005 und auf 2 709 zum 30. Juni 2006.

Erhielten am Jahresende 2004 noch 9 546 Personen Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung, so stieg deren Zahl zum 30. Juni 2005 um 9 % auf 10 443 an. Am 31. Dezember 2005 konnten 10 817 und am 30. Juni 2006 10 976 Grundsicherungsempfänger/innen registriert werden.

Sonstige Hilfen wurden zum Stichtag 30. Juni 2005 an 2 188 Personen gewährt. Hier ist eine leicht rückläufige Entwicklung zu erkennen, am Jahresende 2005 sank die Zahl der Leistungsberechtigten auf 2 155 und Ende Juni 2006 wurden 2 143 Berechtigte gezählt.

Umfang der Leistungen

Die Leistungen der Sozialhilfe werden nach Regelsätzen bemessen, die von den Landesregierungen festgelegt werden. Seit dem 1. Juli 2006 gelten deutschlandweit einheitliche Regelsätze, sowohl für die Hilfe zum Lebensunterhalt als auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ein erwachsener Haushaltsvorstand oder eine alleinstehende Person erhalten demnach monatlich 345 Euro laufende Sozialhilfe, Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 207 Euro, und für Haushaltsangehörige werden mit Beginn des 15. Lebensjahres 276 Euro geleistet. Hinzu kommen noch eventuelle Mehrbedarfszuschläge für Sondersituationen (z.B. Schwangerschaft, Behinderung, notwendige Krankenkost usw.) sowie Kosten für eine angemessene Unterkunft und Heizung.

Empfänger von ALG II

Zur Information: Laut Bundesagentur für Arbeit wurden in München zum Stand 31. Mai 2006 54 011 Personen in 43 804 Bedarfsgemeinschaften gezählt, die Arbeitslosengeld II erhielten. Sozialgeld bezogen zum gleichen Zeitpunkt 19 379 Hilfebedürftige. Die Höhe der Leistungen entspricht ungeachtet evtl. Zu- und Abschläge im Grundsatz denen der Sozialhilfe.

Ausblick:

Die Bundesagentur für Arbeit, die bereits bisher u.a. die Zahl der Arbeitslosen nach Stadtbezirken und anderen Teilräumen zur Verfügung stellt, hat zugesagt, auch die Angaben über das Arbeitslosengeld II räumlich innerhalb der Stadt zu differenzieren. Damit ist in absehbarer Zeit mit einem weiteren wichtigen Merkmal zur Beschreibung der sozioökonomischen Stadtlandschaft und ihrer Entwicklung zu rechnen.